

Statuten des „Arbeitskreis für Hausforschung Regionalgruppe Österreich“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Hausforschung Regionalgruppe Österreich“ und hat seinen Sitz in Krems an der Donau. Der Verein versteht sich als selbstständiger und unabhängig agierender Ableger des in Soberheim (Deutschland) ansässigen „Arbeitskreis für Hausforschung e.V.“.

§2 Zweck

Der Arbeitskreis für Hausforschung, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss von Fachleuten der verschiedensten Bereiche und von Förderern zur wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung von Haus und Siedlung in Österreich und zur Unterstützung der Bau- und Denkmalpflege sowie hauskundlicher Museen. Er pflegt den Gedankenaustausch mit der ausländischen Forschung und will das Verständnis der Baukultur in der Öffentlichkeit fördern. Die Mitglieder des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von Exkursionen, Tagungen, Führung, Vorträge und Versammlungen
 - b) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationsverkauf
 - c) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in studierende, ordentliche Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Studierende und ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, dem Vereinszweck verpflichtet und den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Studierende und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder sind physische und juristische Personen, welche den Verein mit finanziellen Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die sich wegen besonderer Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die einen schriftlichen Antrag stellen und im Vereinsinn tätig werden wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied erfolgt wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den studentischen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge der durch die Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung aller Mitglieder (Mitgliedervollversammlung)
3. wissenschaftlicher Beirat (Arbeitsausschuss)
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden mit Stellvertreter/in, Schriftführer/in mit Stellvertreter/in sowie Kassier/in mit Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und seine Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Der Vorstand wird vom/ von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a – c dieser Statuten
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Der/Die Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
9. Der/Die Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin.

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§8 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (als schriftliche Einladung gelten sowohl E-Mails, als auch Mitteilungen auf der Vereinswebseite) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und studentischen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

- e. Entlastung des Vorstands
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§10 Der wissenschaftliche Beirat

1. Die Generalversammlung wählt den wissenschaftlichen Beirat, der aus sechs bis zehn Mitgliedern bestehen soll, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Im wissenschaftlichen Beirat sollen nach Möglichkeit verschiedene Landschaften und Fachgebiete vertreten sein. Auf Vorschlag von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können weitere Personen zu den Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
3. Der/Die Vorsitzende des „Arbeitskreises für Hausforschung Regionalgruppe Österreich“ ruft die Mitglieder des Ausschusses vor jeder Generalversammlung und nach Bedarf auch zu anderen Zeiten zusammen. Er muss innerhalb von acht Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
4. Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er genehmigt mit dem Vorstand Tagungs- und Forschungsprogramme und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

§11 Der Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§12 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer gemeinnützigen oder wohltätigen Organisation.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen